

*Dagmar Freudenberg*

## Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren gem. § 406 h Satz 1 Nr. 5 StPO – Umsetzung in Niedersachsen

### *1. Rechtliche Ausgangssituation*

Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts war der Strafprozess auf den Beschuldigten fokussiert. Die Ausgestaltung seiner Rechtsstellung stand im Vordergrund der Bemühungen um ein faires Verfahren. Die Opfer der Straftaten, die Verletzten, wurden für die Strafverfolgung als Beweismittel, nämlich als Zeugen zur Sachverhaltsaufklärung gebraucht und benutzt. In den Fokus als Subjekt des Verfahrens und Grundrechtsträger im Gegensatz zum objektiven Beweismittel gelangten die Opferzeugen erst allmählich im Zuge der sich entwickelnden Viktimologie und der damit einhergehenden Wahrnehmung des Rechts des persönlich geschädigten Verletzten der Straftat auf Schutz vor erneuter Viktimisierung, Beratung, Teilhabe am Verfahren und Ausgleich für die erlittene Tat.

In der Strafprozessordnung (StPO) wurde dementsprechend erstmals durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986<sup>1</sup> die klassische Sichtweise im Ermittlungs- und Strafverfahren auf Beschuldigte einerseits und Zeugen und Sachbeweismittel andererseits dahingehend verändert, dass die Verletzten als (mutmaßliche) Opfer<sup>2</sup> der Straftat besonders fokussiert wurden. Mit den durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 neu eingefügten §§ 406d – 406h StPO wurde die Unterteilung der Zeugen in Tatzeugen einerseits und „Opferzeugen“ andererseits, also die Verletzten der Straftat, gesetzlich verankert. Dem Verletzten als Opfer der Straftat wurde eine gesicherte Rechtsposition eingeräumt, die es ihm ermöglichte, seine Interessen wahrzunehmen und Verantwortungszuweisungen abzuwehren.<sup>3</sup> Diese Rechtsposition des Opfers im Strafprozess wurde durch das erste

1 Gesetz zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess (Opferschutzgesetz) BGBl. I 1986, 2496 ff.

2 Die Verwendung des Begriffes „Opfer“ ist im Folgenden stets – mit Blick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung – im Sinne eines mutmaßlichen Opfers gemeint.

3 *Meyer-Goßner* 2012, Vor § 406d, Rn. 1.

und das zweite Opferrechtsreformgesetz<sup>4</sup> ausgebaut. Unterstützung für die Zeugen im Strafverfahren und Schutz und Hilfe insbesondere für die Opferzeugen sind auf dieser Grundlage nunmehr in verschiedenen Abstufungen geregelt:

Grundsätzlich steht jedem Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren das Recht auf einen anwaltlichen Beistand zu, § 68b Abs. 1 StPO. Einem solchen anwaltlichen Beistand ist bei der Vernehmung eines Zeugen die Anwesenheit grundsätzlich gestattet, wenn nicht besondere, ausdrücklich geregelte Ausnahmen vorliegen. Hierzu gehören der Verdacht der Beeinflussung des Aussageverhaltens des Zeugen, weil der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheint, oder aber die Besorgnis, der Beistand werde bei der Vernehmung erlangte Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen im Sinne der Vorschriften über den Erlass eines Haftbefehls oder in einer den Zweck des Verfahrens gefährdenden Weise weitergeben. § 68b Abs. 2 StPO enthält sogar die Verpflichtung für die Vernehmungspersonen, einem Zeugen, der ohne anwaltlichen Beistand erschienen ist, für die Dauer der Vernehmung einen Beistand beizuordnen, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Diese für alle Zeugen geltende Regelung wurde für die Verletzten einer Straftat, mithin die Opferzeugen, nochmals erweitert: Alle Verletzten haben danach das Recht auf doppelte Unterstützung, einerseits durch die Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens während der Vernehmung, § 406f Abs. 2 StPO, andererseits durch den rechtlichen Beistand eines Rechtsanwalts, § 406f Abs. 1 StPO. Dem Rechtsanwalt ist grundsätzlich die Anwesenheit bei der Vernehmung des Verletzten gestattet.

Schließlich ist dem gem. § 395 StPO zum Anschluss an das Verfahren als Nebenkläger berechtigten Verletzten die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt – auch schon vor Anklageerhebung – mit erheblich erweiterten Befugnissen gemäß § 406g StPO erlaubt.

Die beschriebene doppelte Unterstützung des Verletzten im Ermittlungs- und Strafverfahren durch einerseits eine Vertrauensperson und andererseits rechtlichen Beistand ist durch das erwähnte 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.7.2009<sup>5</sup> nochmals um eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit erweitert worden. Bereits durch das Opferrechtsgesetz von 1986 war mit § 406h StPO die Befugnis in das Gesetz aufgenommen worden, Verletzte auf ihre nach dem Strafprozessrecht bestehenden Rechte hinzuweisen. Diese durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993<sup>6</sup> in eine Soll-Vorschrift umgestaltete Hinweismöglichkeit<sup>7</sup> wurde durch das 1. ORRG in § 406h Abs. 1 in eine Verpflichtung zum Hinweis des Verletzten auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g StPO und auf seine Befugnis ergänzt, sich der erhobenen

4 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz OpferRRG) vom 24.6.2004, BGBl. I 2004, 1354 und Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.7.2009 BGBl. I 2009, 2280.

5 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.7.2009 BGBl. I 2009, 2280.

6 Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 BGBl. I 1993, S. 50 ff.

7 LR-Hilger 2009, § 406h vor Rn.. 1.

öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Darüber hinaus sah Absatz 3 nunmehr vor, dass der Verletzte auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden „soll“. Damit wurde erstmals die bis dahin im Einzelfall geübte Praxis der Aufklärung von Opfern über die Möglichkeit der Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen legalisiert, die im Strafverfahren bis zu diesem Zeitpunkt wiederholt zu Auseinandersetzungen zu Fragen der Befangenheit mit der Verteidigung führte. Eine konkrete Benennung von Opferhilfeeinrichtungen war hiermit nicht verbunden, sondern es wurde angeraten, bei der Benennung möglichst Alternativen anzugeben, um den Eindruck einer Bevorzugung oder Beeinflussung jedenfalls dann zu vermeiden, wenn der Verletzte erkennbar nicht in der Lage ist, selbst eine Opferhilfeeinrichtung zu ermitteln.<sup>8</sup> Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde die Erlaubnis zum Hinweis auf mögliche Unterstützung in eine Verpflichtung im neu gefassten § 406h S. 1 Nr. 5 StPO umgewandelt.

Unter Aufrechterhaltung der bereits mit dem 1. ORRG verankerten Hinweispflicht auf die Möglichkeit, Hilfe und Unterstützung auch durch Opferschutzverbände zu erhalten, wurden zwei Unterstützungsangebote beispielhaft erwähnt, nämlich die Beratung, die in aller Regel am Beginn der Hilfeleistung steht, und die als Maßnahme der Unterstützung anzubietende psychosoziale Prozessbegleitung.<sup>9</sup> Eine Definition dieser psychosozialen Prozessbegleitung wurde (noch) nicht eingefügt. Beschrieben wurde jedoch, dass psychosoziale Prozessbegleitung „dadurch gekennzeichnet [sei], dass insbesondere Verletzte von schweren Sexual- oder sonstigen Gewalttaten u. a. bei für sie häufig problematischen strafprozessualen Vernehmungen von besonders geschulten Mitarbeitern der Opferschutzverbände begleitet werden, die mit den üblichen Abläufen solcher Verhandlungen und den Möglichkeiten, sie für Verletzte möglichst schonend auszugestalten, vertraut sind.“<sup>10</sup>

## 2. Situation in der Praxis

Nicht nur in der langjährigen staatsanwaltschaftlichen Praxis der Verfasserin zeigte sich bereits zu Beginn der Fokussierung des Opferschutzes in den 80er und 90er Jahren, dass insbesondere die Verletzten von Gewalt- und Sexualstraftaten, aber auch Opfer von schweren Eigentums- und Vermögensstraftaten zum Teil erheblich physisch und insbesondere psychisch durch die Straftat und in ihrem Alltag beeinträchtigt sind. Ohne Unterstützung können viele von ihnen an dem Ermittlungs- und Strafverfahren nicht oder nur unter Inkaufnahme weiterer Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Wohls teilnehmen und ihrer Verpflichtung als Zeugen nachkommen.<sup>11</sup> Dies galt und gilt nicht nur für kindliche und jugendliche, für durch die Tat schwer geschädigte oder für

8 LR-Hilger 2009, § 406h Rn. 4.

9 BT-Drs. 16/12098, 39.

10 BT-Drs. 16/12098, 39.

11 Beispiele für Belastungen und Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen: Fastie 2008, 24 ff; Volbert 2008, 318 ff.

bereits unabhängig von der Tat in ihrer Alltagsbewältigung erheblich eingeschränkte Opfer, deren Unterstützungsbedarf leichter erkennbar ist. Gerade auch Opfer mit durch die Tat bedingter, äußerlich nicht erkennbarer schwerer Traumatisierung, die sich aus diesem Grund für die anderen Verfahrensbeteiligten nicht nachvollziehbar verhielten, benötigen professionelle, fachlich spezialisierte Unterstützung,<sup>12</sup> um sowohl den strafrechtlichen Prozess, als auch den Prozess der Reintegration in den Alltag nach der Tat bewältigen zu können.

In Untersuchungen zur Sekundärviktimsierung durch Ermittlungs- und Strafverfahren wurden verschiedene Belastungsfaktoren für die Opfer von Straftaten, die als Zeugen im Verfahren beteiligt sind, wissenschaftlich ermittelt. Zu diesen Faktoren gehörten nicht nur die zum Teil vielfachen Vernehmungen der Opferzeugen bereits im Ermittlungsverfahren, sondern auch sonstige vielfältige verschiedene institutionelle Kontakte, die beispielsweise für kindliche Opferzeugen zusätzliche Belastungen bergen. Für kindliche Opferzeugen hat Fegert<sup>13</sup> bis zu 16 institutionelle Kontakte nach dem Tatgeschehen vor der Hauptverhandlung festgestellt. Opferverbände und Opferunterstützungseinrichtungen haben bereits in den 90er Jahren darauf hingewiesen, dass diese vielfältigen Kontakte zu unterschiedlichen Institutionen und Behörden ohne Begleitung für die Opfer verunsichernd und damit destabilisierend im Strafverfahren wie auch im Verarbeitungsprozess wirken. Sie haben deshalb neben der Beratung auch Unterstützungs- und Begleitangebote entwickelt und den Verletzten im Strafverfahren, also den Opferzeugen, zur Verfügung gestellt. Dabei reichte das Angebot von ehrenamtlicher Begleitung mit Trost und Unterstützung bis zu professionellen, zumeist sozialpädagogisch, psychologisch oder psychotherapeutisch ausgebildeten, in Opferunterstützungseinrichtungen tätigen Personen. Neben diesem Angebot entwickelte sich zunächst in Österreich das als psychosoziale Prozessbegleitung bezeichnete Angebot für kindliche und jugendliche Opfer, das in der österreichischen Strafprozessordnung mit eigener Definition verankert wurde.<sup>14</sup> Auf der Basis der mit der Entwicklung dieses Angebots gewonnenen Erfah-

12 Freudenberg 2008, 77; Fastie 2008, 28.

13 Fegert 2001, 173 ff., 184.

14 Österreichische Strafprozessordnung:

§ 49a. (1) Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Sie sind überdies berechtigt, in die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 2 Z 2 Einsicht zu nehmen.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

(3) Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung im Sinne der vorstehenden Absätze zu beauftragen.

rungen hat in Deutschland das Institut für Opferschutz „RECHT WÜRDE HELFEN (RWH)“ ab 2005 eine professionalisierte Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleitung konzipiert und durchgeführt, die – als besonderes Angebot für kindliche und jugendliche Opferzeugen – mit der Bezeichnung sozialpädagogische Prozessbegleitung bereits in der Opferunterstützung tätige erfahrene Professionelle mit hohem Qualitätsanspruch in mehrtägigen Modulen berufsbegleitend zu sozialpädagogischen Prozessbegleitern qualifiziert. Auf diese professionell ausgebildeten sozialpädagogischen Prozessbegleiter zurückgreifend hat 2010 Mecklenburg-Vorpommern in einem landesweiten, vom Justizministerium geförderten Projekt Psychosoziale Prozessbegleitung durch zwei ausgebildete Prozessbegleiterinnen eingesetzt.<sup>15</sup> In anderen Bundesländern wurden teils regionalisiert (Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. in Baden-Württemberg),<sup>16</sup> teils flächendeckend (Schleswig-Holstein)<sup>17</sup> bereits vorhandene Modelle unter dem Gesichtspunkt psychosozialer Prozessbegleitung diskutiert bzw. entsprechende Projekte initiiert.

### 3. *Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen*

Um die in § 406h S. 1 Ziff. 5 StPO für die Verletzten von Straftaten beispielhaft erwähnte psychosoziale Prozessbegleitung mit einem tatsächlichen Angebot zu hinterlegen, wurde zum 1. April 2011 das Projekt „Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen“ initiiert und eine Kernprojektgruppe im Justizministerium mit der Entwicklung eines flächendeckenden, standardisierten Angebots beauftragt. Orientiert an den beiden inhaltlichen Vorgaben im Gesetzgebungsverfahren, nämlich der Vermeidung sekundärer Viktimisierung einerseits sowie andererseits der Gewährleistung, dass eine (bewusste oder unbewusste) Beeinflussung des Inhalts der Aussage der Verletzten unterbleibt,<sup>18</sup> lautete der Projektauftrag: „Implementierung eines landesweiten Angebots der psycho-sozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“. Mit der Maßgabe, dass im Flächenland Niedersachsen landesweit für Opfer von Straftaten freier Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung bestehen soll, sollten in dem Projekt verbindliche Qualitätsstandards und geeignete Maßnahmen zur Qualifizierung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern erarbeitet werden. Darüber hinaus sollte eine Form der verbindlichen Kooperation zwischen Justizministerium, der in Niedersachsen vorhandenen Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, dem Verein WEISSER RING e.V. und gegebenenfalls

15 Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg – Vorpommern Nr. 5/2013 vom 27.1.2013, abgerufen unter [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/jm/\\_Service/Presse/Archiv\\_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=43435](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Service/Presse/Archiv_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=43435) am 28.3.2013 um 12:35 Uhr.

16 Information zu Zeugenbegleitung des Vereins Bewährungshilfe Stuttgart e.V. und Infoblatt Zeugenbegleitung Opferhilfe vom 14. Juli 2008, abgerufen unter <http://www.bewaehrungshilfe-stuttgart.de/content/125/zeugenbegleitung> am 28.3.2013 um 13:15 Uhr.

17 Pressemitteilung des Justizministeriums Schleswig-Holstein vom 14.2.2013, abgerufen unter [http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Presse/PI/2013/Justiz/130214m-jke\\_Zeugenbegleitprogramm.html](http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Presse/PI/2013/Justiz/130214m-jke_Zeugenbegleitprogramm.html) am 28.3.2013 um 13:00 Uhr.

18 BT-Drs. 16/12098, S. 39.

weiteren Trägern der Opferhilfe gefunden werden. Die Steuerung des Projekts durch die Kernprojektgruppe im Justizministerium unter Einbeziehung juristischer und sozialpädagogischer Sichtweisen und, praxisbezogen, durch einen Projektbeirat, in dem die Praxisvertreter aller im Strafverfahren mitwirkenden Professionen vertreten waren, stand für die professionelle Entwicklung von Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen und einer Qualifizierungsmaßnahme mit hoher Akzeptanz unter Beteiligung von Referentinnen und Referenten aus allen Professionen, die im Ermittlungs- und Strafverfahren von Bedeutung sein können. Dadurch wurde eine hohe Qualität der Ausbildung vorbereitet. Die Transparenz der Arbeit wird die Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung in allen Bereichen der Justiz erhöhen.

Träger der Qualifizierungsmaßnahme ist die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“.<sup>19</sup> Die in enger Kooperation zwischen der Kernprojektgruppe und dem Praxisbeirat entwickelten Standards der psychosozialen Prozessbegleitung dienen dabei der Sicherung landesweit vergleichbarer Strukturen unter größtmöglicher Professionalität, Qualitätssicherung und Gewährleistung der Nachhaltigkeit. Zugleich dienen diese Standards dazu, die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung als zusätzliches Angebot nicht nur durch die bestehenden Einrichtungen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, sondern auch durch freie Träger in inhaltlich vergleichbarer Form zu gewährleisten. Wesentliche Ziele dieser psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen sind

- die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten, also der Verletzten im Strafverfahren,
- die Vermeidung von sekundärer Viktimisierung,
- die Minderung möglicher negativer Folgen der Tat,
- die Stärkung der Aussagetüchtigkeit und
- die adressatenbezogene Erklärung der Grundlagen des Strafverfahrens.

Dabei ist die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen

- keine juristische Beistandschaft und Verfahrensvertretung,
- keine Rechtsberatung,
- keine Psychotherapie
- und – insbesondere – kein Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts.

Um das Ziel im Gesetzgebungsverfahren, nämlich die Vermeidung einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung des Inhalts der Aussage der Verletzten, zu gewährleisten, ist für die niedersächsischen Standards der psychosozialen Prozessbegleitung grundlegend, dass es keine Gespräche zwischen dem Prozessbegleiter oder der Prozessbegleiterin und dem Klienten oder der Klientin über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt gibt.

Die unter dem Gesichtspunkt verschiedener Abgrenzungsvorschläge geführten Diskussionen im Projektbeirat im Hinblick auf die Zielgruppe für die niedersächsische psychosoziale Prozessbegleitung ergaben, dass ein Katalog möglicher Klientinnen oder Klienten immer unvollständig bleibt und damit nicht praktikabel ist. Zielgruppe für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen ist deshalb die Klientin oder der Klient mit besonderer psychosozialer Belastung. Einigkeit bestand darüber, dass es sich bei

<sup>19</sup> Informationen unter <http://www.opferhilfe.niedersachsen.de/>.

dem Angebot psychosozialer Prozessbegleitung in Niedersachsen um ein über die bereits ehrenamtlich oder professionell angebotene Zeugenbegleitung deutlich hinausgehendes umfangreicheres und spezialisiertes Angebot der Begleitung von Geschädigten handelt. Dies bildet sich sowohl in dem beruflichen Selbstverständnis und der darauf ausgerichteten besonderen Qualifizierung aber auch in dem mit der Umsetzung verbundenen erheblich höheren Zeitaufwand mit entsprechend höheren Kosten ab. Zur Abgrenzung von der in der Mehrzahl der Fälle ausreichenden – ehrenamtlich oder professionell geleisteten – Zeugenbegleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren wurde deshalb der Begriff der besonderen psychosozialen Belastung gewählt, der durch Beispiele im Rahmen der Standards erläutert wird. Danach kann eine besondere psychosoziale Belastung insbesondere vorliegen

- bei Kindern und Jugendlichen,
- geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, ggf. auch schon vor der Tat,
- bei Straftaten, die sich über einen längeren Zeitraum hinzogen,
- bei besonders schweren Tatfolgen oder
- bei altersbedingten Einschränkungen.

Die Entscheidung über die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung ist im Einzelfall dem psychosozialen Prozessbegleiter oder der psychosozialen Prozessbegleiterin in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der finanziellen Mittel übertragen. Der Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen kann einerseits durch Selbstmelderinnen oder Selbstmelder, andererseits aber auch durch Vermittlung bereits vorhandener Institutionen, wie Opferhilfeeinrichtungen, Polizei, Justiz oder Angehörige anderer Professionen, erfolgen. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann bereits vor der Anzeigeerstattung beginnen und endet je nach Bedarf im Einzelfall. Dabei ist die Entscheidung des Klienten oder der Klientin maßgeblich. Eine Fortführung gegen den Willen der Klientin oder des Klienten erfolgt nicht.

In den für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen entwickelten Standards sind die Tätigkeiten für die verschiedenen chronologischen Abschnitte, also das Erstgespräch, die Anzeigeerstattung, die Prozessvorbereitung – die kein Training sein darf –, die Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren, die Prozessnachbereitung wie auch die Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld des Klienten oder der Klientin und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, im Einzelnen beispielhaft beschrieben. Diesen Tätigkeiten liegt ein fest umschriebenes Leitbild zugrunde.

Hierzu gehören:

- Akzeptanz des Strafverfahrens,
- Suggestionfreie Arbeitsmethoden,
- Vernetzung mit allen Verfahrensbeteiligten,
- Berufsethische Prinzipien der Sozialarbeit und insbesondere
- Transparenz.

Als fachliche Voraussetzungen umfassen die Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen die Fachkompetenz in folgenden Fächern:

- Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (materielles Strafrecht, Familienrecht, OEG),
- Methodenkompetenz in der Arbeit mit der Zielgruppe,
- Kompetenz in Beratung und Gesprächsführung,
- Interkulturelle Kompetenz,
- Rechtliche Grundlagen des Strafverfahrens und
- Bereitschaft zur Umsetzung der niedersächsischen Standards der psychosozialen Prozessbegleitung.

Zur Qualitätssicherung sowie zur Gewährleistung eines landesweit vergleichbaren, nachhaltigen Angebots wurden

- die zertifizierte Ausbildung (Qualifizierungsmaßnahme zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter in Niedersachsen),
- hohe vertraglich festgeschriebene Anforderungen an die Institutionen und die Rahmenbedingungen in den Institutionen, die die psychosoziale Prozessbegleitung vorhalten,
- regionale und professionsgebundene Vernetzung,
- die Einrichtung eines landesweiten Expertenkreises und
- ein im Einzelnen durch Berichtsvorgaben gesichertes Qualitätsmanagement festgeschrieben.

Die niedersächsischen Standards stehen im Wortlaut als Download auf der Website des Niedersächsischen Justizministeriums [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)<sup>20</sup> zur Verfügung.

Auf der Basis der Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen wird seit September 2012 bis Mai 2013 die erste Qualifizierungsmaßnahme für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in insgesamt sieben, jeweils mehrtägigen Modulen berufsbegleitend durchgeführt. Nach Durchlaufen dieser Qualifizierungsmaßnahme und eines Abschlusskolloquiums erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Qualifizierungsmaßnahme ein durch die Hochschule Ostfalia in Wolfenbüttel und durch das Niedersächsische Justizministerium ausgestellt Zertifikat.

Nach Abschluss der laufenden Qualifizierungsmaßnahme werden ab Juni 2013 in Niedersachsen landesweit psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur Verfügung stehen. Die Qualifizierungsmaßnahme soll durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen fortgeführt und so ein flächendeckendes Angebot zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollen Fortbildungsmaßnahmen zu weiteren, auch von den ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern gewünschten Themen angeboten werden, um eine bestmöglich qualifizierte Arbeit mit den psychosozial besonders belasteten Opfern von Straftaten sicher zu stellen und den Anforderungen von § 406 h Nr. 5 StPO zu genügen.

Die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen durch die eingesetzten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wird evaluiert, die Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation geprüft.

<sup>20</sup> Veröffentlicht unter [http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=32104&article\\_id=110971&\\_psmand=13](http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32104&article_id=110971&_psmand=13), abgerufen am 28.3.2013 um 13:30 Uhr.

*Literatur*

*Fastie, F. (2008) Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Misshandlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren, in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren, 2. Aufl., 24ff.*

*Fegert, J. (2001) Institutioneller Umgang mit missbrauchten Kindern, in: Fegert (Hrsg.), Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder, 173 ff., 184*

*Freudenberg, D. (2008) Sozialpädagogische oder psychosoziale Prozessbegleitung – eine Optimierung des Opferschutzes im Strafverfahren, in: djb-Z 2/2008, 77*

*Löwe/Rosenberg (2009) Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, 26. Aufl.*

*Meyer-Goßner, L. (2012) Strafprozessordnung, 54. Aufl.*

*Vollbert, R. (2008) Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht, in: Fastie (Hrsg.), Opferschutz im Strafverfahren. 2. Aufl., 318ff.*

*Dagmar Freudenberg  
Staatsanwältin  
Leiterin Fachstelle Opferschutz  
im Landespräventionsrat  
Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 5a/II  
30169 Hannover*